

# STELLUNGNAHEME DER SPORTDIREKTION ZUM TRAKTANDUM 14, ANTRAG 7

ABSENDER: SWISS AQUATICS SWIMMING, SPORTDIREKTION

ANTRAGSTELLER: SCHWIMMCLUB USTER

ANTRAG 7: ÄNDERUNG DES WETTKAMPFREGLEMENTS SCHWIMMEN (REGL. 3.1) –  
ANPASSUNG DES ARTIKEL 7.6 (LIMITEZEITEN, REUEGELDER)

## KURZBEGRÜNDUNG:

Die Sportdirektion Schwimmen empfiehlt der Sportversammlung, den Antrag Nr. 4 abzulehnen. Der Antrag führt zu einer Verschiebung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und schwächt damit die klare Governance im Wettkampfbetrieb. Das Anliegen nach Transparenz und Einbezug wird grundsätzlich geteilt, soll jedoch im bestehenden Prozess ohne Kompetenzverlagerung umgesetzt werden.

## AUSGANGSLAGE:

Mit dem Antrag wird vorgeschlagen, dass der Verbandstrainerrat (VTR) künftig verbindlich über den Modus zur Berechnung der Meisterschaftslimiten sowie über die Regelungen zu Reuegeldern entscheidet. Zudem soll dieser Entscheid beziehungsweise der Mechanismus regelmässig durch die Sportversammlung bestätigt werden.

Der heutige Ablauf sieht vor, dass die Sportdirektion für die Steuerung und Organisation des Wettkampfbetriebs verantwortlich ist. Fachliche Einschätzungen können dabei durch Gremien und Expertinnen und Experten eingeholt werden. Der abschliessende Entscheid liegt bei der Sportdirektion als zuständigem Organ.

## BEURTEILUNG DER SPORTDIREKTION:

Nach eingehender Prüfung des Antrags Nr. 4 empfiehlt die Sportdirektion Swimming, diesen Antrag abzulehnen. Es gibt eine Reihe von Gründen, die für eine Ablehnung sprechen:

- 1.) Mit diesem Antrag wird in die statutarische Kompetenz der Sportdirektion eingegriffen (Kap. VI, Abs. 61. Sportkommissionen: «Organisation, Überwachung und Förderung des Wettkampfbetriebs gemäss Statuten und Reglementen, ist Sache der Sportdirektionen. (...) Benennung der Mitglieder von Ressorts und, falls erforderlich, der Verantwortlichen für die

spezifischen Geschäftsbereiche, einschliesslich der Festlegung der damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse, ist Sache der Sportdirektionen. (...) Festlegung der Gebühren für Dienstleistungsangebote ihres Sportbereichs, ist Sache der Sportdirektionen.»);

- 2.) Der Modus Operandi, nach Statuten ist, dass sollte die Sportdirektion einen Handlungsbedarf erkennen, wird ein Arbeitsauftrag an ein Gremium oder eine Person erteilt, von der die Sportdirektion überzeugt ist, dass es oder sie der Aufgabe bestmöglich gewachsen ist. Final entscheidet aber stets die Sportdirektion;
- 3.) Ziel, Zweck, Format, Limite usw. wurden 2017 bis 2019, im Auftrag der Sportdirektion, durch den Chef Nachwuchs und Chef Leistungssport, mit dem Verbandstrainerrat (VTR) ausgearbeitet. Das ausgearbeitete Konzept wurde von der Sportversammlung mit über 90% abgenommen und somit klar definiert;
- 4.) Für die Selektion von internationalen Meisterschaften und das Nationalkader ist dieser Modus Operandi zusätzlich so auch im Reglement 2.4 (Selektion und Beschickung) festgehalten;
- 5.) Der VTR ist nicht das geeignete Gremium, um die gesamte Bandbreite des Verbands abzubilden. Diese Aufgabe fällt vielmehr der Sportdirektion und insbesondere der Sportversammlung zu. Zudem konnte der Sportdirektion nicht aufgezeigt werden, dass eine klare Mehrheit in der breiten Trainerschaft hinter diesem Antrag steht (bspw. per Vernehmlassungsergebnisse unter den Trainern:innen);
- 6.) Die Vergangenheit hat wiederholt gezeigt, dass es VTR-Mitgliedern schwerfällt, ihre Eigeninteressen hinter die übergeordneten Interessen des Verbands zu stellen. Daher ist es wichtig zu betonen, dass eine derartige Änderung einen signifikanten Interessenkonflikt darstellen würde;
- 7.) Die Vergangenheit hat immer wieder gezeigt, dass die Disziplin unter VTR-Mitgliedern hinsichtlich Sitzungsteilnahme, Erledigen von Vorbereitungsaufträgen, Verteilung von Informationen sowie Einholen von Meinungsbildern nicht mit der Bedeutung und Tragweite von derlei Geschäften korreliert. Dies ist keine Basis für eine seriösen Bearbeitung derlei wichtiger Themen;
- 8.) Im Vergleich zur Sportdirektion sind die Findung, Zusammensetzung, Ausseninformation und Erreichbarkeit des VTR weniger klar definiert und geregelt. Aus Sicht der Sportdirektion ist dieses Gremium daher nicht geeignet, diese Rolle zu übernehmen;
- 9.) Im Fall einer Annahme des betreffenden Antrags, müsste der VTR analog der Sportdirektion, der Sportversammlung gegenüber Rechenschaft ablegen und jährlich um Décharge bitten. Dies hätte weitere Statutenänderungen zur Folge;

- 10.) Die Sportdirektion ist der Ansicht, dass sie das geeignetste Gremium hierfür ist, da es folgende Bereiche abdeckt: Verband, Leistungssport und Nachwuchs, Ausbildung, Regionen, Richter, Wettkampfbetrieb, Masters und VTR.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Sportdirektion Swimming, diesen Antrag an der Sportversammlung vom 25. April 2026 abzulehnen.

Die Sportdirektion dankt dem Schwimmclub Uster für die Einreichung des Antrags und die damit verbundene Diskussion. Für Fragen und eine sachliche Debatte vor und an der Sportversammlung stehen wir zur Verfügung.